



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. April 2021

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 134 Namen der Kreiswahlleiter/innen, ihrer Stellvertreter/innen sowie Kontaktdaten der Dienststellen für die Landtagswahl 2022 S. 169
- 135 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH S. 170
- 136 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG S. 171
- 137 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Air Liquide Deutschland GmbH S. 172

- 138 Änderung der vorläufigen ordnungsbehördlichen Anordnung zum als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre S. 174

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 139 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (V.-I.M.) S. 174
- 140 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers über das Ergebnis der Nachwahl S. 174

Beilage zu Ziffer 134: Namen der Kreiswahlleiter/innen, ihrer Stellvertreter/innen sowie Kontaktdaten der Dienststellen für die Landtagswahl 2022

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 134 **Namen der Kreiswahlleiter/innen, ihrer Stellvertreter/innen sowie Kontaktdaten der Dienststellen für die Landtagswahl 2022**

Bezirksregierung
31.01.01-WahlLand2022-148

Düsseldorf, den 14. April 2021

Nachstehend mache ich die Namen der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen sowie die Kontaktdaten der Dienststellen für die Landtagswahl 2022 bekannt:

- **Siehe Beilage zu Ziffer 134**

Im Auftrag
gez. Kießling

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 169

135 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Bezirksregierung
53.03-0077961-0010-G16-0093/20

Düsseldorf, den 08. April 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Antrag nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Kokerei im Bereich der Unterfeuerung der Batterie 2 durch die Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann (HKM) GmbH hat mit Datum vom 11.11.2020 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Kokerei im Bereich der Unterfeuerung der Batterie 2 durch die Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas auf dem Werksgelände in 47259 Duisburg, Gemarkung Mündelheim/Huckingen, Flur 11, Flurstück 333 gestellt.

Die wesentlichen Merkmale des Vorhabens sind:

Die Beheizung der Batterie 2 mit insgesamt 70 Koksöfen kann grundsätzlich mit Mischgas, d. h. mit Koksofengas angereichertes Gichtgas, und Koksofengas erfolgen. Insgesamt sind bisher bei dieser Batterie je nach Erfordernissen folgende Unterfeuerungsarten möglich:

- 3/3 Mischgas
- 3/3 Koksofengas
- 2/3 Mischgas; 1/3 Koksofengas
- 1/3 Mischgas; 2/3 Koksofengas

Aus unterschiedlichen Gründe, wie z.B. Feuerfest-Reparaturen oder Schäden im Bereich der Regeneratoren, kann es erforderlich sein, einzelne Öfen mit Koksofengas zu beheizen, während die für die gesamte Batterie gewählte Beheizungsart Mischgas ist. Dies stellt eine Sonderfahrweise dar, bei der jedoch alle wesentlichen Sicherheitsmaßnahmen wie im Regelbetrieb aktiv sind.

Der Wechsel der Gasarten sowie der Beheizungsseiten wird mit Hilfe von Verbindungsgestängen und einer Hydraulikanlage gesteuert, daher sind vor Start der Sonderfahrweise manuelle Eingriffe an der Mechanik erforderlich.

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag ist nach Anlage 1, Nr. 1.8.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- 2) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Kokerei wurde im Jahr 2005 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie (Az.: 56.8851.1.11/4762) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch das aktuelle Vorhaben werden keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten, so dass § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG nicht zutrifft.

Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung:

o Luft- und Geräuschemissionen:

Durch die Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Emissionen.

o Anlagensicherheit und Gefährdungspotenzial (Störfall-VO):

Die störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen für den Betriebsbereich der HKM GmbH wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW geprüft.

In seiner abschließenden Bewertung kommt das LANUV NRW zu dem Ergebnis, dass störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen sind, die dazu

geeignet sind, von der Kokerei ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

o **Zum angemessenen Abstand nach KAS-18:**

Den Unterlagen ist die Stellungnahme des TÜV Nord zur möglichen Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes beigelegt. Hier wird aufgeführt, dass mit dem Gutachten von Mai 2016 der Abstand für den Bereich der Kokerei mit 100 m bestimmt wurde. Plausibel und nachvollziehbar wird dargelegt, dass dieser sich mit der Sonderfahrweise nicht vergrößern wird.

o **Prüfung durch die Stadt Duisburg:**

Seitens der Stadt Duisburg wurden folgende rechtliche Prüfungen durchgeführt:

- planungsrechtliche Prüfung
- bauordnungsrechtliche Prüfung

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 170

136 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Bezirksregierung
53.03-0990890-0141-G16-0040/20

Düsseldorf, den 08. April 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Antrag nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei Schwelgern durch Errichtung und Betrieb von zwei 50 m³ Koksgaskondensattanks

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat mit Datum vom 08.05.2020, ergänzt durch Unterlagen vom 27.08.2020, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei Schwelgern durch Errichtung und Betrieb von zwei 50 m³ Koksgaskondensattanks auf dem Werksgelände in 47166 Duisburg Gemarkung Hamborn, Flur 202, Flurstücke 156, 157, 165 gestellt.

Die wesentlichen Merkmale des Vorhabens sind:

Errichtung und Betrieb von zwei 50 m³ Koksgaskondensattanks im Bereich der Kokerei als zentrale Sammelstelle für anfallendes Koksgaskondensat [Teil der Betriebseinheit (BE) 5].

Die Anlieferung der Koksgaskondensate erfolgt mit maximal zehn Tankwagen in 24 Stunden, dabei erfolgt maximal eine Anlieferung während der Nachtzeit.

Das Koksgaskondensat wird über eine neue Koksgaskondensatleitung DN80 aus dem Werkstoff Stahl-schwarz in die bereits vorhandene Kondensatleitung zur Kokerei eingebunden. Die neue Kondensatleitung wird isoliert und ist kontinuierlich begleitbeheizt.

Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung:

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag ist nach Anlage 1, Nr. 1.8.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- 2) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Kokerei wurde im Jahr 2002 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Kokerei mit einer Koks-Nasslöschung (Az.: 56.8851.1.11/4260) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch das aktuelle Vorhaben werden keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte

UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten, so dass § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG nicht zutrifft.

Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Prüfung durch die Stadt Duisburg:

Seitens der Stadt Duisburg wurden folgende rechtliche Prüfungen durchgeführt:

- planungsrechtliche Prüfung
- bauordnungsrechtliche Prüfung

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

137 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Air Liquide Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-0303469-0003-G16-0003/20

Düsseldorf, den 09. April 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Gasen in ortsbeweglichen Druckgefäßen in Krefeld-Gellep, Bataverstraße 47, 47809 Krefeld der Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf.

Die Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf, hat mit Datum vom 20.12.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Gaselagers im Spezialgaswerk Krefeld-Gellep gestellt.

Das Spezialgaswerk befindet sich in 47809 Krefeld, Bataverstr. 47. In dem Werk werden Industriegase angeliefert, gelagert und in verkaufsfertige Gebinde gefüllt. Das Spezialgaswerk Krefeld-Gellep ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2, Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12.BImSchV).

Der Betriebsbereich umfasst mehrere nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen. Zu diesen gehört insbesondere das sog. Gaselager, das der Lagerung von Gasen in ortsbeweglichen Druckgefäßen (z.B. Gasflaschen) dient. In dieser genehmigungsbedürftigen Anlage dürfen bisher auf der Grundlage erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen folgende Mengen gelagert werden (IST-Zustand): 19,9 t sehr giftige Gase, 120 t giftige und brandfördernde Gase, 30 t Ammoniak, 20 t Chlor und 100 t brennbare Gase.

Gegenstand des Antrages ist:

1. Die Neuordnung von Lager- und Bereitstellungsflächen des bestehenden Gaselagers (unter Einbeziehung eines neu zu errichtenden Breitgangregallagers und eines Palettendurchlaufregallagers mit Kommissioniertunnel),
2. die Erhöhung der zugelassenen Lagermenge für Acetylen von <5 t auf <30 t und
3. die Erweiterung der Betriebszeit von bisher 6.00 bis 22.00 Uhr auf einen 24-Stunden-Betrieb.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit folgenden Nummern des Anhang I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV):

Nr. 9.3.1 (in Verbindung mit Nrn. 9 und 30 des Anhangs 2),

Nr. 9.3.2 (in Verbindung mit Nrn. 2, 16 und 29 des Anhangs 2) und Nr. 9.1.1.1.

Die Anlage fällt unter Nrn. 9.1.1.2 und 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens sind, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Lagerkapazitäten des Gaselagers bleiben, mit Ausnahme der Erhöhung der Lagerkapazität für Acetylen von 5 auf max. 30 Tonnen, unverändert. Der LKW-Verkehr erhöht sich auf bis zu 140 An- und Abfahrten je Tag.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gaselagers erfolgen die Rodung und Auffüllung der Erweiterungsfläche, die Errichtung eines neuen Mitarbeiterparkplatzes mit Zufahrt, die Errichtung einer Umfahrung (Ringstraße), die Errichtung von Entwässerungsanlagen und der Abbruch von verschiedenen baulichen und technischen Einrichtungen.

Mit dem Vorhaben ist kein erhöhter Wasserbedarf verbunden. Natürliche Ressourcen wie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden aufgrund der industriellen Prägung des Betriebsgeländes nicht beansprucht.

Die Erweiterung des Gaselagers hat nur unwesentliche Auswirkungen auf Anfall und Entsorgung von Abfällen.

Im Gaselager erfolgt die Lagerung in geschlossenen Behältern auf befestigten Flächen. Es finden keine Umfüllvorgänge o.ä. statt. Somit werden keine Luftverunreinigungen hervorgerufen. Die Geräusch-Zusatzbelastung, hervorgerufen durch den Betrieb des erweiterten Gaselagers, liegt gemäß Gutachten mindestens 10 dB(A) unter dem Richtwert und hat somit keinen Einwirkungsbereich gemäß Nr. 2.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Erhebliche Lichtimmissionen durch den beantragten Nachtbetrieb des Gaselagers sind in den benachbarten FFH-Gebieten aufgrund der Entfernung und der Anordnung der Gebäude nicht zu erwarten.

Der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs beträgt beim derzeitigen Betrieb 700 Meter. Durch die Umstrukturierung der Lagerflächen und die Verlegung von Lagerorten innerhalb des Betriebsgeländes verschiebt sich die Ausdehnung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach Südosten, bei Beibehaltung seiner Größe von 700 m. Neue Schutzobjekte im Sinne des § 50 BImSchG werden durch diese Veränderung nicht erfasst. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands liegen keine weiteren Betriebsbereiche.

Die Anlage erfüllt die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Eine Verunreinigung von Wasser bzw. Niederschlagswasser kann aufgrund der AwSV-konformen Anlagenteile, auch im Schadensfall, ausgeschlossen werden.

2. Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände ist in den Bebauungsplänen 228 und 557 der Stadt Krefeld als Industriegebiet bzw. Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Erweiterung des Gaselagers erfolgt überwiegend auf Bereichen, die bereits versiegelt und zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Die Umgebung des Betriebsgeländes ist im Bereich des Hafens Krefeld durch Industrie geprägt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Einfluss auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in den benachbarten FFH Gebieten „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Honnef“ und „Die Spey“ wurden in einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung untersucht und als gering eingestuft.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1, UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Werner Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 172

138 Änderung der vorläufigen ordnungsbehördlichen Anordnung zum als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre

Bezirksregierung
54.06.08.10-3

Düsseldorf, den 30. März 2021

Änderung der vorläufigen ordnungsbehördlichen Anordnung zum als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre

Die Anlage 1 der am 18.02.2021 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekanntgegebenen vorläufigen Anordnung zum als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre wird wie folgt geändert:

	Tatbestand	Ausnahmen	Schutzzone	
			III	II
30.	Verkehrsflächen			
30.1.	Öffentliche Straßen			
30.1.1.	Errichten von Erschließungsstraßen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Bauleitpläne (vgl. Ziff. 8.1.1.)		G	G

als Obere Wasserbehörde
Birgitta Radermacher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S.174

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

139 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (V.-I.M.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

2. Vorladung/Festsetzung von Zwangsgeld des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 12.04.2021, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Finke, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S.174

140 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers über das Ergebnis der Nachwahl

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath

Gem. § 11 Abs. 8 i. V. m. § 40 der Satzung des Verbandes vom 28.10.2016 gibt der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers das folgende Ergebnis der Nachwahl in den Stimmgruppen I d) und IV bekannt:

	Stimmen	Rang
Stimmgruppe I d) (Grefrath, Nettetal)		
Norbert Enger	19	1
Stimmgruppe IV (Niersverband)		
Dr. Wilfried Manheller	5	1
Sabine Brinkmann	3	2
Kai Sobotka	2	3

Die jeweils fett gedruckten Gewählten sind jeweils die ordentlichen Mitglieder, die anderen in der Reihenfolge ihres Ranges innerhalb der Stimmgruppe die Stellvertreter.

Grefrath, den 12. April 2021

Der Wahlvorsteher
gez. Joppen
(Vorstandsvorsitzender)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 174

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf